

Vereinbarung zur Zertifizierung „Ausgezeichnetes Festzelt“

zwischen der

Bayern Tourist GmbH (BTG)
Türkenstraße 7
80333 München

vertreten durch

Isabella Hren, Geschäftsführerin
- nachfolgend Zertifizierungsgesellschaft genannt -

und der / dem

Betrieb:

Volksfest und Jahresangabe
des Zertifizierungsjahres

Inhaber/ Pächter

- nachfolgend Zertifizierungsnehmer genannt -

PRÄAMBEL:

Regional. Saisonal. Original. – Schlagworte, die für eine zeitgemäße Gastronomie in Bayern stehen. Immer mehr Gäste suchen nach solchen Indikatoren, die eine vielfältige Spezialitätenküche in ansprechender Atmosphäre mit gutem Service erwarten lassen.

Aus den Erfahrungen der Klassifizierung „Ausgezeichnete GenussKüche“ wurde die Zertifizierung „Ausgezeichnetes Festzelt“ entwickelt. Das Qualitätssiegel ist eine Initiative, die unter der Dachmarke „Genuss Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus verortet ist. Es werden damit die Leitsätze der Ernährungsstrategie für Bayern unterstützt – gesund, nachhaltig, mit Genuss und regionaler Prägung.

Die Zertifizierung ist einstufig und ist für einen festgelegten Zeitraum gültig.

Weiter im Text Präambel genannt.

Diese Vereinbarung stellt die rechtliche Grundlage aller darauf aufbauenden Abläufe und Maßnahmen dar. In der Vereinbarung sind alle Rechte und Pflichten beider Parteien sowohl des Zertifizierungsnehmers als auch der Zertifizierungsgesellschaft dargelegt und geregelt.

Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch beide Parteien verbrieft noch keinen Anspruch auf Erlangung der Zertifizierung.

§ 1 Grundlagen der Zertifizierung Ausgezeichnetes Festzelt

- (1) Der Zertifizierungsnehmer erkennt die Zertifizierungsbedingungen gemäß der Konzeption in der jeweils durch die Gremien beschlossenen aktuellen Version ausdrücklich an.
- (2) Um an der Zertifizierung teilnehmen zu können, müssen folgende Kriterien vorliegen:
 - Verwendung von Produkten aus der Region und von Direktvermarktern.
 - Verwendung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken aus der Region.
 - Ordnungsgemäße Organisation und Hygiene, die durch die zuständigen Kreisbehörden geprüft wird (Lebensmittelüberwachung)
- (3) In der Kategorie Produktqualität müssen alle Kriterien entsprechend der Anforderung belegt sein. Eine Nichterfüllung führt zum Ausschluss der Zertifizierung.
- (4) Bei mangelhafter Verifizierung der Kriterien Dienstleistungsqualität und Sensorische Prüfung behält sich die Zertifizierungsgesellschaft vor, eine Nachprüfung durchzuführen und Nachbesserungen einzufordern.

§ 2 Gewährung der Zertifizierung

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Zertifizierungsverfahrens wird der Zertifizierungsnehmer mit der Zertifizierung „Ausgezeichnetes Festzelt“ ausgezeichnet. Mit der Auszeichnung gewährt die Zertifizierungsgesellschaft dem Zertifizierungsnehmer ein auf die Gültigkeit dieser Vereinbarung befristetes einfaches Nutzungsrecht am Logo der Zertifizierung.
- (2) Die Übertragung des Nutzungsrechts erfolgt mit Übersendung der Benachrichtigung über das erfolgreiche Zertifizierungsergebnis durch die Zertifizierungsgesellschaft. Des Weiteren erhält der Zertifizierungsnehmer eine Urkunde, welche nach Abschluss der Zertifizierung übergeben wird. In der Urkunde ist die Bezeichnung des Zertifizierungsnehmers sowie die Dauer des Nutzungsrechts eingetragen.
- (3) Die Übertragung des Nutzungsrechts ist auf das oben genannte Festzelt des Zertifizierungsnehmers sowie das bei Antragsstellung mitgeteilte Volksfest beschränkt.
- (4) Eine darüberhinausgehende Nutzung insbesondere für nicht zertifizierte Betriebsteile oder weitere nicht zertifizierte Festzelte, die zum Unternehmen des Zertifizierungsnehmers gehören, ist nicht gestattet.

§ 3 Rechte und Pflichten des Zertifizierungsnehmers

- (1) Das Nutzungsrecht berechtigt den Zertifizierungsnehmer mit der Zertifizierung und den die Zertifizierung kennzeichnendem Markenzeichen (Logo) für die Dauer der Gültigkeit dieser Vereinbarung in digitaler und gedruckter Form und im Internet für den eigenen Geschäftsbetrieb zu werben. Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist unzulässig.

- (2) Der Zertifizierungsnehmer gewährt der von der Zertifizierungsgesellschaft benannten Zertifizierungskommission im angekündigten Zeitraum und bei stochastischer Überprüfung Zutritt zum Festzelt und zu allen öffentlichen, der Zertifizierung unterliegenden Räumlichkeiten. Die Zertifizierungskommission ist berechtigt, die geprüften Speisen per Foto zu dokumentieren. Für den Fall des Nichteinverständnisses hat der Zertifizierungsnehmer dem ausdrücklich und in schriftlicher Form zu widersprechen.
- (3) Der Zertifizierungsnehmer ist nicht berechtigt, grafische Veränderungen an den die Zertifizierung kennzeichnenden Markenzeichen vorzunehmen. Insbesondere dürfen die Proportionen der einzelnen Bestandteile zueinander und die Farbzusammensetzung der Markenzeichen nicht verändert werden. Sollte eine mehrfarbige Darstellung der Markenzeichen aus technischen Gründen nicht möglich oder aufgrund des verwendeten Mediums nicht üblich sein, ist eine Darstellung in schwarz/ weiß vorzunehmen.
- (4) Der Zertifizierungsnehmer ist nicht berechtigt, den Aussagegehalt der Markenzeichen in seiner Werbung mit eigenen Worten zu umschreiben.
- (5) Der Zertifizierungsnehmer ist nicht berechtigt, mit den Markenzeichen derart zu werben, dass sie blickfangartig in den Vordergrund gestellt werden und die übrigen Bestandteile der Werbung im Gesamteindruck zurücktreten. Im Übrigen ist jeder Zertifizierungsnehmer für die Lauterkeit seiner Werbung selbst verantwortlich.
- (6) Der Zertifizierungsnehmer darf die Zertifizierung im Falle eines Inhaberwechsels nicht weitergeben und das Nutzungsrecht an der Marke auf den Erwerber übertragen. Die Zertifizierung und das Nutzungsrecht erlöschen mit dem Inhaberwechsel. Insofern ist die Zertifizierung kein zu veräußerndes Recht oder Wirtschaftsgut. Im Übrigen hat er die Zertifizierungsgesellschaft unverzüglich vom Inhaberwechsel zu informieren.
- (7) Im Falle des Ablebens des Zertifizierungsnehmers ist die Zertifizierungsgesellschaft berechtigt, die Zertifizierung und das Nutzungsrecht an der Marke dem Betrieb im Rahmen der Nachfolge zu belassen. Dabei sind die Rechtsnachfolger des Zertifizierungsnehmers verpflichtet, die Zertifizierungsgesellschaft zu unterrichten.
- (8) Der Zertifizierungsnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Zertifizierungsgesellschaft ein Beschwerdemanagement betreibt. Er verpflichtet sich ferner, bei Beschwerden seinen Betrieb betreffend, diese Arbeit zu unterstützen und insbesondere bei Beschwerden innerhalb einer von der Zertifizierungsgesellschaft gesetzten Frist Stellungnahmen abzugeben oder entsprechende Maßnahmen einzuleiten, die dem Ziel der Beschwerdebehandlung und damit eine Verbesserung der Servicequalität dienen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Zertifizierungsgesellschaft

- (1) Die Zertifizierungsgesellschaft verpflichtet sich, in einem angemessenen Zeitraum die Bewertung der eingereichten Unterlagen vorzunehmen.
- (2) Die Zertifizierungsgesellschaft verpflichtet sich ferner, nach Abschluss des Bewertungsverfahrens, dem Zertifizierungsnehmer die Urkunde auszustellen und die dazugehörigen Unterlagen zu übergeben.

- (3) Der Zertifizierungsnehmer ist damit einverstanden, dass das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, der Bayerische Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V. und die Zertifizierungsgesellschaft im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit den zertifizierten Betrieben – insbesondere unter Verwendung ihrer Marken, Geschäftszeichen und Firmennamen – werben darf. Ihm ist es insbesondere erlaubt, ein Internetportal zu Werbe- und Informationszwecken für die Zertifizierung *Ausgezeichnetes Festzelt* einzurichten und dabei mit den zertifizierten Betrieben – unter Verwendung ihrer Marken, Geschäftszeichen und Firmennamen – zu werben.

§ 5 Kosten

- (1) Als Beitrag zur Abgeltung der Leistungen der Zertifizierungsgesellschaft beim Aufbau des Zertifizierungssystems und dessen laufender Betreuung zahlt der Zertifizierungsnehmer eine Bearbeitungsgebühr gemäß der zum jeweiligen Zertifizierungszeitpunkt aktuellen Preisliste der Zertifizierungsgesellschaft. Der in Rechnung gestellte Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungslegung fällig. Alle zukünftigen Leistungen und Kosten werden jeweils über das Internet (www.bayerischekueche.de) bekannt gegeben.
- (2) Erst nach Rücksendung dieser Vereinbarung, der Zertifizierungsunterlagen und dem Eingang der Prüf- und Auswertungsgebühr ist die Zertifizierungsgesellschaft verpflichtet, den Zertifizierungsantrag zu bearbeiten.

§ 6 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Vertragsschließenden behandeln die aus dem Bewertungsverfahren sich ergebenden Einzelerkenntnisse vertraulich.
- (2) Der Zertifizierungsnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass seine im Zusammenhang mit der Einräumung des Nutzungsrechts von der Zertifizierungsgesellschaft erhobenen Geschäfts- und Leistungsdaten zu Auswertungszwecken genutzt werden dürfen.
- (3) Die Zertifizierungsgesellschaft verpflichtet sich, die mit der Zertifizierung gewonnenen Daten nur im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

§ 7 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der Zertifizierung

- (1) Die Zertifizierung ist ab Abschlussdatum bis einen Monat nach Festzeltzeitraum gültig. Der Fristablauf ist auf der Urkunde vermerkt.
- (2) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer läuft diese Vereinbarung aus, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 8 Außerordentliche Kündigung und Entzug des Nutzungsrechts

(1) Jede der Parteien ist berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund, insbesondere:

- bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei;
- im Fall von betriebsbezogenen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen,

ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

(2) Eine fristlose Kündigung und der Entzug des Nutzungsrechts an den Markenzeichen der Zertifizierung *Ausgezeichnetes Festzelt* seitens der Zertifizierungsgesellschaft kann insbesondere dann erfolgen:

- wenn eine grobe Verletzung dieser Vereinbarung vorliegt und der Zertifizierungsnehmer die Vertragsverletzung trotz Mahnung und Fristsetzung nicht abstellt;
- wenn wesentliche Qualitätsstandards, die für die Erteilung der Zertifizierung ausschlaggebend waren, nachträglich weggefallen sind;
- die Mitwirkung bei der Beschwerdebearbeitung unterbleibt;
- Fristen und Termine trotz Nachfristsetzung nicht eingehalten werden;
- wenn der Zugang zum Festzelt verweigert wird (Vor-Ort Prüfung).

(3) Eine fristlose Kündigung und der Entzug des Nutzungsrechtes ist immer auszusprechen, wenn eine der Mindestanforderungen gemäß § 1 Abs. 2, 3, 4 nachträglich weggefallen ist, es sei denn, der Zertifizierungsnehmer kann eine zulässige Ausnahme darlegen.

(4) Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

§ 9 Pflichten bei Beendigung der Vereinbarung

(1) Bei Ablauf der Vereinbarung oder bei fristloser Kündigung nach § 8 d.V. hat der Zertifizierungsnehmer die Nutzung der Zertifizierung und der kennzeichnenden Marke (Logo) zu unterlassen. Insbesondere ist die Urkunde unverzüglich abzuhängen und nicht mehr weiter zu benutzen. Die Werbung mit der Zertifizierung ist in jedweder Form unverzüglich einzustellen und die die Zertifizierung kennzeichnende Marke (Logo) aus allen Werbemedien des Zertifizierungsnehmers unverzüglich zu entfernen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Alle Änderungen dieser Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Mündliche Nebenabreden sind nicht wirksam.

(2) Sollte eine der Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen davon nicht betroffen. Die Beteiligten sind verpflichtet in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen entsprechend dem Sinn dieser Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen durch eine andere zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck, soweit dies möglich ist, in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann. Das gleiche gilt für den Fall einer Vertragslücke.

(3) Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist München.

München, den 19.11.2024



Isabella Hren

Geschäftsführerin
Zertifizierungsgesellschaft
Bayern Tourist GmbH

Ort: _____

Datum: _____

Zertifizierungsnehmer

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Zum Antrag Zertifizierung „Ausgezeichnetes Festzelt“

Ich willige ein, dass meine personenbezogenen und firmenbezogenen Daten, die sich aus den Antragsunterlagen und der Durchführung der Zertifizierung ergeben, im Rahmen der Bearbeitung des Zertifizierungsantrags „Ausgezeichnetes Festzelt“ von der Bayern Tourist GmbH, Türkenstraße 7, 80333 München

- zum Zweck der Durchführung der Zertifizierung, insbesondere Überprüfung der Angaben sowie der Verleihung und dem Versand der Urkunden, sowie zur Vermarktung durch Veröffentlichung z.B. auf der Homepage und bei Facebook erhoben, gespeichert, digital gespeichert, verarbeitet und genutzt werden,
- zum Zwecke der Präsentation der Zertifizierung und der weiteren Vermarktung in Verbandsorganen (Gastgeber Bayern Magazin, Facebook, Sternstundengala, Veranstaltungen etc.) an den Bayerischen Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V., Türkenstraße 7, 80333 München weitergegeben werden,
- zum Zwecke der Durchführung der Zertifizierung und Präsentation auf der Internetseite www.bayerischekueche.de an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, Ludwigstraße 2, 80539 München sowie an die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Menzinger Str. 54, 80638 München weitergegeben werden.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der persönlichen Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Diese Datenschutzerklärung kann jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf kann zur Folge haben, dass das Zertifizierungsverfahren für beendet erklärt wird. Marketingmaßnahmen können eingestellt werden. Eine Erstattung bisher bezahlter Gebühren erfolgt nicht. Der Widerruf ist an die Bayern Tourist GmbH, Türkenstraße 7, 80333 München zu richten, die sicherstellt, dass der Widerruf an sämtliche beteiligten Institutionen weitergeleitet und datenschutzrechtlich vollzogen wird.

Einwilligung nach UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) und Datenschutzgesetz in den Erhalt von Informationen

Ich willige ein, Informationsmaterial über Neuheiten und Änderungen in Sachen „Ausgezeichnetes Festzelt“ oder ähnlichen Klassifizierungen/Zertifizierungen von oben bezeichneten Institutionen, insbesondere vom Bayerischen Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V. sowie der Bayern Tourist GmbH per E-Mail, Fax und Telefon zu erhalten. Diese Einwilligungserklärung erfasst auch die Zustimmung, dass ich auch auf elektronischem Wege per E-Mail einen Newsletter empfangen.

Mit der diesbezüglichen Speicherung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten, die sich sowohl aus dem Antragsformular als auch im Rahmen der Zertifizierung ergeben (Name, Vorname, Betrieb und Postanschrift, E-Mail-Adresse, Fax- und Telefonnummer) bin ich einverstanden.

Diese Einwilligung kann ohne Angabe von Gründen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf ist an die Bayern Tourist GmbH zu richten, die sicherstellt, dass der Widerruf an sämtliche beteiligten Institutionen weitergeleitet und datenschutzrechtlich vollzogen wird.

Ort, Datum

Unterschrift und Betriebsstempel